

Entwurf einer Klageschrift zum Fall „Schnäppchen mit Makel“

Rechtsanwältin Dr. Rita Rogge
Neuer Wall 10
20354 Hamburg

Hamburg, den ...

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Klage

In der Sache

Karla Krause, Karolinenstraße 12, 20357 Hamburg

- Klägerin -

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Rita Rogge, Neuer Wall 10, 20354 Hamburg –

gegen

Bernd Binder, Ochsenzoller Straße 106, 22848 Norderstedt

- Beklagter -

bestelle ich mich auf der Grundlage der anliegenden Prozessvollmacht zur Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.400,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 2.000,00 Euro seit dem 6. Dezember 20... und auf weitere 400,00 Euro seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise werde ich beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 5.769,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW VW Golf, FIN: WVVZZZ1KZDP045466;
2. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme der unter 1. bezeichneten Gegenleistung im Verzug befindet.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen vorliegen, beantragt die Klägerin den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.

Einer Entscheidung durch den originär zuständigen Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

Ich begründe die Klage wie folgt:

I. Tatsächliches

Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen PKW Golf zum Preis von 6.000,00 Euro. In das Kaufvertragsformular nahmen sie eine Laufleistung des Fahrzeugs von 75.000 Kilometern auf.

Beweis: Kaufvertrag vom 13. Juli 20... (Anlage K 1)

Die Klägerin zahlte diesen Betrag und erhielt im Gegenzug das Fahrzeug und die Papiere.

Nachdem ein Nachbar den Verdacht geäußert hatte, dass der Wagen eine höhere Laufleistung haben könnte, ließ die Klägerin den Wagen vom TÜV Nord begutachten. Das Gutachten wird als Anlage K 2 eingereicht. Bei der Untersuchung stellte der Sachverständige Zander fest, dass die tatsächliche Laufleistung bei Vertragsschluss 120.000 Kilometer betrug. Der tatsächliche Wert des Fahrzeugs betrug deshalb nur 6.000,00 Euro, während es ansonsten 8.000,00 Euro gewesen wären. Zugrunde gelegt wurde eine Gesamtlauflistung von 250.000 Kilometern. Für dieses Gutachten musste die Klägerin 400,00 Euro zahlen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Zacharias Zander, TÜV Nord (*Anschrift*)
 Sachverständigengutachten
 Rechnung des TÜV Nord nebst Zahlungsbestätigung

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 13. November 20... auf, ihr bis zum 5. Dezember 20... 2.000,00 Euro zu erstatten

Beweis: Schreiben vom 13. November 20... (Anlage K 3)

Der Beklagte lehnte das ab.

Beweis: E-Mail vom 1. Dezember 20... (Anlage K 4)

Die Klägerin ist seit der Übergabe des Wagens 5.000 Kilometer gefahren.

Beweis: Parteivernehmung
Sachverständigengutachten

II. Prozessuales

Das Landgericht ist für die Klage sachlich zuständig, denn insoweit kommt es nicht auf den Wert des Hauptantrags an, der für sich betrachtet lediglich die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründen würde, sondern auf den höheren Wert des Hilfsantrags.

Der Klägerin ist bewusst, dass eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg nicht begründet ist, auch nicht aus der unwirksamen Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien im Kaufvertragsformular. Da es jedoch der Beklagte war, der diesen Gerichtsstand wünschte, geht die Klägerin davon aus, dass er sich in der mündlichen Verhandlung rügelos einlassen wird. Der Beklagte wird insoweit gebeten, sich im Rahmen der Klageerwidernung hierzu zu äußern. Gegebenenfalls würde die Klägerin die Verweisung an das dann örtlich zuständige Landgericht Kiel beantragen.

III. Rechtliches

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 2.400,00 Euro gemäß §§ 311a Abs. 2, 437 Nr. 3 BGB.

a) Zwischen den Parteien besteht ein wirksamer Kaufvertrag. Sollte sich der darlegungspflichtige Beklagte auch im vorliegenden Verfahren darauf berufen, dass er infolge der Einnahme von Schmerzmitteln nicht zum Vertragsschluss in der Lage gewesen sei, wie er es vorprozessual in der E-Mail vom 1. Dezember 20... (Anlage K 4) getan hat, wird dies bereits jetzt mit Nichtwissen bestritten.

b) Der verkaufte PKW ist mangelhaft, denn er hatte bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB). Statt der im Kaufvertrag vereinbarten Laufleistung von 75.000 Kilometern betrug die tatsächliche Laufleistung am Tag der Übergabe 120.000 Kilometer. Die Laufleistung eines Fahrzeugs gehört zu dessen Beschaffenheit, da sie dem Fahrzeug selbst anhaftet.

b) Gemäß § 437 Nr. 3 BGB kann die Klägerin vom Beklagten nach § 311a BGB Schadensersatz verlangen.

aa) Der Beklagte war schon bei Vertragsschluss nicht in der Lage, den streitgegenständlichen PKW mit der vereinbarten Laufleistung von 75.000 Kilometern zu liefern (§ 311a Abs. 1 BGB). Eine Nachbesserung kommt in Bezug auf die Laufleistung von vornherein nicht in Betracht. Dasselbe gilt für die Lieferung eines gleichwertigen Fahrzeugs mit entsprechender Laufleistung, denn die Parteien sind bei Abschluss des Kaufvertrages nicht von einer Austauschbarkeit des Wagens ausgegangen.

bb) Es ist deshalb auch unerheblich, dass die Klägerin dem Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte (§ 326 Abs. 5 BGB).

c) Soweit sich der Beklagte in der E-Mail vom 1. Dezember 20... (Anlage K 4) auf einen Gewährleistungsausschluss zu berufen scheint, kann ihm das nicht zum Erfolg verhelfen.

Die verwendete Klausel „gekauft wie besichtigt und Probe gefahren“ kann überhaupt nur solche Mängel ausschließen, die bei ordnungsgemäßer Besichtigung ohne Zuziehung eines Sachverständigen wahrnehmbar waren. Die Klägerin hatte vor Übergabe des Fahrzeugs keine Möglichkeit, dessen tatsächliche Laufleistung zu erkennen.

Aber auch dann, wenn die Klausel grundsätzlich geeignet wäre, sämtliche Mängel auszuschließen, würde sie jedenfalls die vereinbarte Laufleistung nicht erfassen. Es wäre widersprüchlich, wenn der Beklagte eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs vereinbaren dürfte, ohne für deren Fehlen haften zu müssen. Die Klägerin durfte davon ausgehen, dass der Haftungsausschluss für die Laufleistung gerade nicht gelten sollte. Das musste dem Beklagten auch klar sein.

d) Das Verschulden des Beklagten wird auch im Rahmen von § 311a Abs. 2 BGB vermutet.

e) Die Schadenshöhe beträgt 2.400,00 Euro. Dies entspricht dem positiven Interesse der Klägerin. Sie muss so gestellt werden, wie sie stünde, wenn ihr der Beklagte das Fahrzeug mit einer Laufleistung von 75.000 Kilometern geliefert hätte.

aa) In diesem Fall hätte sie in ihrem Vermögen einen PKW im Wert von 8.000,00 Euro, für den sie einen Kaufpreis von 6.000,00 Euro gezahlt hätte. Tatsächlich hat sie für diesen Kaufpreis nur einen Wagen im Wert von 6.000,00 Euro erhalten.

bb) Außerdem wäre die TÜV-Untersuchung nicht erforderlich geworden, für welche die Klägerin 400,00 Euro gezahlt hat. Die Beauftragung des TÜV war zur sachgerechten Verfolgung der Ansprüche gegen den Beklagten erforderlich. Die Klägerin hatte keine andere Möglichkeit, dem von ihrem Nachbarn geäußerten Verdacht einer höheren Laufleistung als der vereinbarten nachzugehen. Ohne genaue Kenntnis wäre sie jedoch nicht in der Lage gewesen zu erkennen, ob ihr Ansprüche gegen den Beklagten zustehen.

f) Der Zinsanspruch folgt überwiegend aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 280 Abs. 2 BGB. Der Beklagte befindet sich seit dem 6. Dezember 20... in Verzug. Die Klägerin hatte ihn mit Schreiben vom 13. November 20... erfolglos zur Zahlung des Schadensersatzbetrags bis zum 5. Dezember 20... aufgefordert. Zinsen auf die Kosten für das Gutachten begehrt die Klägerin ab Rechtshängigkeit (§§ 291, 288 Abs. 1 BGB).

2. Sollte dem Beklagten wider Erwarten der Nachweis gelingen, dass er die tatsächliche Laufleistung weder kannte noch kennen musste, hätte die Klägerin immer noch einen Anspruch auf Zahlung von 1.500,00 Euro gemäß § 441 Abs. 4 Satz 1 BGB. Hierfür erklärt sie vorsorglich die Minderung des Kaufpreises.

a) Für die Voraussetzungen des Anspruchs kann auf die Ausführungen unter 1. Bezug genommen werden.

b) Dass die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Minderung 1.500,00 Euro zu viel gezahlt hätte, ergibt sich aus der Anwendung des § 441 Abs. 3 Satz 1 BGB. Der Kaufpreis von 6.000,00 Euro ist um ein Viertel zu mindern, denn er hätte bei mangelfreier Lieferung ein Viertel unter dem tatsächlichen Wert von 8.000,00 Euro gelegen.

c) Für den Zinsanspruch würden die obigen Ausführungen entsprechend geltend. Dass die Klägerin dann aus juristischer Unkenntnis einen zu hohen Betrag gefordert hätte, ist

unschädlich. Der Beklagte wäre ohne Weiteres in der Lage gewesen, den zutreffenden Minderungsbetrag zu ermitteln.

3. Die Hilfsanträge stehen unter der Bedingung, dass dem Beklagten der Nachweis einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 105 Abs. 2 BGB tatsächlich gelingen sollte, so dass der Kaufvertrag nichtig wäre.

a) In diesem Fall hätte die Klägerin einen Zahlungsanspruch im Umfang des geleisteten Kaufpreises (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB), wäre aber nach den Grundsätzen der Saldotheorie zum einen verpflichtet, das Fahrzeug an den Beklagten herauszugeben, zum anderen müsste sie dem Beklagten den Wert der Nutzung des Wagens ersetzen. Die Klägerin hat beides in ihrem Hilfsantrag zu 1. berücksichtigt.

Dabei hat sie einen Nutzungsersatzanspruch des Beklagten in Höhe von 231,00 Euro von dem ihr zu erstattenden Kaufpreis abgezogen. Bei der Ermittlung hat sie auf der Grundlage des TÜV-Gutachtens, das von einer Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 250.000 Kilometern ausgeht, eine Restlauflistung bei Vertragsschluss von 130.000 Kilometern zugrunde gelegt. Durch diesen Wert hat sie die Summe aus Kaufpreis (6.000,00 Euro) und selbst gefahrenen Kilometern (5.000).

Der Zinsanspruch wird auf §§ 291, 288 Abs. 1 ZPO gestützt.

b) Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Annahmeverzuges folgt aus §§ 756 Abs. 1, 765 ZPO. Der Beklagte befindet sich seit dem 6. Dezember 20... mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug, nachdem er die Rückabwicklung des Kaufvertrages abgelehnt hat (§ 293 BGB).

(keine Unterschrift, da nur Entwurf für die Anwältin)